

# Satzung der Siedlergemeinschaft Luhe

## § 1

### Name

Der Verein führt den Namen Siedlergemeinschaft Luhe e. V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden eingetragen.

## § 2

### Sitz

Die Siedlergemeinschaft Luhe ist eine Gliederung des Verbandes Wohneigentum. Insofern ist die Satzung für die Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern verbindlich. Die Tätigkeit der Gemeinschaft beschränkt sich grundsätzlich auf das Gemeindegebiet des Marktes Luhe. Sitz ist Luhe/Oberpfalz.

## § 3

### Zweck und sachdienlicher Tätigkeitsbereich

Die Siedlergemeinschaft Luhe dient dem Gemeinwohl, indem sie sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheimes/Eigenheimes einsetzt. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Die Erhaltung, Pflege und Förderung von Siedlungsanlagen, Familienheimen und Wohnungseigentum – Beratung in Wort und Schrift.
- b) Umweltschutz-Veranstaltungen zur Kenntnis- und Informationsvermittlung durch den Einsatz von Fachreferenten und –beratern. Das Wohnumfeld naturgerecht zu erhalten ist ein Hauptanliegen.
- c) Um die Arbeit der Mitglieder im/am Haus und im Garten – im Sinne der Ziele der Organisation – zu unterstützen bzw. zu erleichtern, unterhält die Gemeinschaft einen Gerätepark.
- d) Freiwillige Betreuung und Pflege von Naturanlagen und Übernahme von Verantwortung für gemeinschaftsdienliche kommunale Aufgaben
- e) Pflege und Unterstützung bei der Wartung von Kinderspielplätzen und Freizeiteinrichtungen, Mithilfe bei deren Ausgestaltung

Die Gemeinschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 4

##### Mittel der Gemeinschaft

Die Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel fließen insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden zu.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft keinen Anspruch auf das vorhandene Vermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit geht dessen bewegliches und unbewegliches Vermögen auf den Markt Luhe-Wildenau über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 5

##### Organisation der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und ermöglicht unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Bestrebungen jedem Wohnungs- und Hausbesitzer, sowie Siedlungs- und Bauwilligen den Beitritt. Darüber hinaus können Behörden, Institutionen und Einzelpersonen, welche sich die Förderung und Unterstützung der Ziele der Gemeinschaft angelegen sein lassen, der Gemeinschaft beitreten.

Die Gemeinschaft haftet nicht für etwaige von Mitgliedern eingegangene Verpflichtungen.

#### § 6

##### Ordentliche Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der rechtswirksamen schriftlichen Aufnahme des Mitglieds.

Über die Aufnahme in die Gemeinschaft entscheidet die Vorstandschaft. Im Ablehnungsfall ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Einspruch zur Generalversammlung möglich. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Tod des Mitglieds kann die Mitgliedschaft auf Wunsch von dem hinterbliebenen Ehepartner fortgesetzt werden. Der Austritt ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate bis zum Quartalsletzen. Der Ausschluss wird durch die Vorstandschaft ausgesprochen und darf nur erfolgen, wenn das Mitglied nach dreimaliger Aufforderung seiner Beitragszahlungsverpflichtung nicht nachkommt.

das Mitglied durch sein Verhalten die satzungsmäßigen Zwecke der Gemeinschaft grob schädigt. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Betroffenen kann dieser gegen den Ausschluss Berufung zur Generalversammlung einlegen. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Mit dem Ausschluss verliert der/die Ausgeschlossene alle auf der Mitgliedschaft begründeten Rechte und Pflichten. Ansprüche aus dem Vermögen der Gemeinschaft stehen ihm/ihr nicht zu.

## § 7

### Außerordentliche Mitgliedschaft

Behörden, Körperschaften und Einzelpersonen, welche sich die Förderung der Ziele der Siedlergemeinschaft angelegen sein lassen, können die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben. Pro angefangene zehn Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen, der die außerordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertritt.

## § 8

### Mitgliedschaft zu einem Verband

Mit der Mitgliedschaft zur Siedlergemeinschaft Luhe entsteht gleichzeitig eine Mitgliedschaft zum Verband Wohneigentum. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Angebote dieser Stellen in Anspruch zu nehmen.

Übergeordnete Information erfolgt durch die monatliche Zustellung der Monatszeitschrift „Familienheim und Garten“.

## § 9

### Versicherungsschutz

Im festgesetzten Mitgliedsbeitrag ist für die Mitglieder eine Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung enthalten. Schadensfälle sind umgehend an die Bezirksgeschäftsstelle, Weiden, Bahnhofstr. 25 zu melden.

Die Mitgliedschaft schließt bis auf Widerruf den D A S – Spezialrechtsschutz (bei Schwierigkeiten mit bebauten Grundstücken, Abgaben oder Steuersachen) ein. Anfragen hierzu ebenfalls an die Bezirksgeschäftsstelle.

Außerdem beinhaltet die Mitgliedschaft die kostenlose Beratung bei einem der Vertragsanwälte, kostenlose Auskünfte beim Juristen des Landesverbandes, kostengünstige zusätzliche Versicherungen.

## § 10

### Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag an die Gemeinschaft zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder sind berechtigt,

an Beschlussfassungen und Wahlen in der Mitglieder- und Generalversammlung teilzunehmen,

Einrichtungen und Angebote der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen,

Maschinen und Geräte der Gemeinschaft im Sinne der Organisation zu nutzen.

## § 11

### Organe der Gemeinschaft

Die Organe der Gemeinschaft sind:

Die Generalversammlung

Der Vorstand

Der Ausschuss

## § 12

### Die Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen und ist durch den Vorstand nach Ablauf des Kalenderjahres einzuberufen. Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung, sowie Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn sie von mehr als einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen:

1. Satzungsänderungen
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Ausschusses und der Revisoren
3. Genehmigung des Rechenschafts- und Kassenberichts, sowie Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Entscheidung über eingebrachte Anträge vereinskonformer Notwendigkeiten
7. Entscheidung zu Einsprüchen über Ablehnung von Aufnahmeanträgen, sowie Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse
8. Grundsätzliche Entscheidungen, die die Gemeinschaft betreffen
9. Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Generalversammlung anruft
10. Auflösung der Gemeinschaft

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Auflösung der Gemeinschaft bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Anträge an die Generalversammlung müssen mit Begründung mindestens eine Woche vor Abhaltung der Generalversammlung dem Vorsitzenden eingesandt werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderungen bzw. Auflösung der Gemeinschaft dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

## § 13

Der Vorstand

Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsbefugnis. Der Vorstand wird in der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.

Dem Vorstand obliegen:

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins

Die Wahrnehmung der Vertretung bei allen Organen, welche für die Interessen der Gemeinschaft nützlich erscheinen

Die Durchführung aller der Gemeinschaft nach der Satzung und den Beschlüssen der Organe obliegenden Aufgaben

Die Führung der Gemeinschaft

Die Leitung der Versammlungen der einzelnen Organe

## § 14

Der Ausschuß

Der Ausschuss wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens drei, aber höchstens acht Mitgliedern. Die Arbeit von Untergruppenleitern (Jugend-, Senioren-, Frauengruppen usw.) ist sehr wichtig für die Vereinsgemeinschaft; Untergruppenleiter sind automatisch im Ausschuss vertreten.

Unterkassiere und Gerätewarte können dem Ausschuss beigeordnet werden.

Dem Ausschuss obliegt insbesondere die Unterstützung des Vorstandes bei der Festlegung der Richtlinien im Sinne des Zweckes der Gemeinschaft.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Tätigkeit des Vorstandes und des Ausschusses erfolgt ehrenamtlich. Entstehende Kosten werden ersetzt.

Regelmäßige Sitzungen des Ausschusses finden mindestens alle drei Monate statt oder wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder es verlangt.

## § 15

Beschlussfassung und Beurkundung

Die Beschlüsse der Generalversammlung und des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller bei der Generalversammlung erschienenen Mitgliedern.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist.

Über General-, Ausschuss- und Vorstandsversammlungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Vorstand zu überlassen.

## § 16

### Prüfung

Die Kassen- und Buchführung der Gemeinschaft ist einmal jährlich von zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren zu prüfen.

Die Revisoren können nicht Vorstandsmitglieder sein.

## § 17

### Auflösung der Gemeinschaft

Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Satzung wurde errichtet und von der Generalversammlung genehmigt:

Luhe, den 14. April 2013

Unterschriften Vereinsmitglieder

---

---

---

---

---

---

---

---

---